

# Taxordnung Pflegewohngruppe Bünzpark 5622 Waltenschwil

**Gültig ab 1. Januar 2022**

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner im Bünzpark Waltenschwil. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages.

### 1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

### 1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohnende),
- Betreuungstaxe (zu Lasten Bewohnende),
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten Bewohnende),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohnende und Öffentliche Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

## 2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 7'000.00. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen den Bewohnenden, dem von ihnen bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

## 3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt den Bewohnenden bzw. deren Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Allfällige Guthaben werden den Bewohnenden bzw. deren Vertreter mit der Faktura des Folgemonats verrechnet. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Bewohnenden bzw. deren Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen der Bewohnenden bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

## 4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten der Bewohnenden

### 4.1 Umfang und Inhalt

In der Pensionstaxe sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie bspw. möbliertes 1er Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten.

### 4.2 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

### 4.3 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.)

Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Zuschläge für zeitlich befristete, kurzzeitige Aufenthalte werden über die ganze Zeit zu 100 % verrechnet.

Übersteigt ein Klinikaufenthalt die Dauer von 30 Tagen in Folge, kann unter Einhaltung einer fünftägigen Kündigungsfrist von Seiten des Bünzparks ein Austritt mit Aufhebung des bestehenden Betreuungsvertrages erfolgen. Ein Wiedereintritt ist möglich sobald sich der medizinische Zustand der Bewohnerin bzw. des Bewohners stabilisiert hat und ein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Die Reservation des bisherigen Platzes, über die genannten 30 Tage hinaus, ist in gegenseitiger Absprache möglich, sofern durch die Bewohnerin oder den Bewohner ab dem 31. Tag die Kostenübernahme des durch die Abwesenheit bedingten Einnahmeausfalles von zusätzlichen ca. CHF 200.00 pro Tag erfolgt.

### 4.4 Wohnsitz

Für die Festsetzung der Pensionstaxe ist der steuerrechtliche Wohnsitz der Bewohnerin oder des Bewohners vor Eintritt massgebend.

### 4.5 Tagesansatz

4.5.1	Pensionstaxe für 1er Zimmer	CHF	150.00
4.5.2	Abschlag für Bewohnende mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Waltenschwil	CHF	10.00
4.5.3	Zuschlag bei Kurzaufenthalt bis längstens 120 Tage	CHF	10.00
4.5.4	Taxreduktion bei Abwesenheit	CHF	20.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt. Die Taxen können ganz oder teilweise pauschaliert werden. Der Vorstand vom Trägerverein Bünzpark erlässt die Tarife für besondere Leistungen.

Tritt die Bewohnerin oder der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Beim Tod der Bewohnerin oder des Bewohners oder bei bleibender Verlegung in eine andere Institution endet das Vertragsverhältnis 5 Tage nach dem Austrittstag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

## 5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten der Bewohnenden

### 5.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung bei Spaziergängen, Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw. Zudem stellt der Bünzpark generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnenden zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten werden unter Betreuung verrechnet. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden.

Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung der Bewohnerin oder des Bewohners. Besondere Leistungen, wie bspw. Einkäufe, Begleitung zu Arztbesuchen werden zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt, sofern diese besonderen Leistungen nicht von den zuständigen Angehörigen oder rechtlichen Beiständen übernommen werden können. Die Rechnungstellung dieser Dienstleistung erfolgt gemäss dem Tarif im Anhang II.

### 5.2 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Die Betreuungsleistungen werden bei Abwesenheiten zu 100% verrechnet. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion.

### 5.3 Austritt

Tritt der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen nur bis und mit Austrittstag verrechnet.

### 5.4 Basispauschale/Tag

CHF 45.00

## 6 Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Öffentlicher Hand und Bewohnende

Die Tarife für Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände) bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

Mittel und Gegenstände zur ausschliesslichen Anwendung durch Pflegefachpersonen, Kategorie C, müssen während einer Übergangsfrist von 12 Monaten, d. h. bis zum 30. September 2022, weiterhin durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Finanzierung dieser Positionen ist in der oben erwähnten kantonalen Tarifordnung nicht enthalten, sondern muss ausserhalb dieser festgelegt werden.

## 7 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte

medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen

## **8 Medikamente (Unterteilung nach dem Krankversicherungsgesetz KVG)**

Die Medikamente werden durch eine externe Apotheke geliefert.

### **8.1 KVG-pflichtige Medikamente**

Die durch den Arzt oder die Ärztin verordneten krankenkassenpflichtigen Medikamente werden wenn immer möglich durch die Apotheke direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Bei einigen wenigen Krankenkassen müssen diese zuerst von den Bewohnenden bzw. deren Vertretenden beglichen werden und danach dem Versicherer eingereicht werden.

### **8.2 Nicht KVG-pflichtige Medikamente**

Der Arzt oder die Ärztin wird durch den Bewohnenden bzw. dessen Vertretenden ermächtigt, nicht KVG-pflichtige Medikamente (wie z.B. Vitaminpräparate oder Körperlotion) zu verordnen. Diese Medikamente müssen durch die Bewohnenden selber getragen werden und werden ihnen bzw. deren Vertretenden durch die Apotheke in Rechnung gestellt. Falls der Bewohnende bzw. deren oder dessen Vertretenden dies nicht möchte, ist dies dem Wohnbereich zu melden.

## **9 Anhänge**

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

## **10 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

## 11 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Waltenschwil, 31. Oktober 2021

Namens des Vorstandes

Präsident:  
Josef Füglistaler

Aktuar:  
Daniel Bulgheroni

### Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

a)	Zahnärztliche Behandlung	nach Aufwand
b)	Transporte (für medizinisch indizierte Krankentransporte gilt Regelung gemäss Art. 26KLV)	nach Aufwand
c)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
d)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse <ul style="list-style-type: none"> <li>• Softdrinks und alkoholische Getränke (An folgenden Feiertagen werden alle Getränke gratis abgegeben: Neujahr, Ostersonntag, Tag der Kranken, Pfingsten, 1. August, Allerheiligen, Weihnachten 24./25.12., Silvester)</li> <li>• Hygieneartikel</li> <li>• Chemische Reinigung pers. Kleidung</li> <li>• Näh- und Flickarbeiten</li> <li>• Telefonanschluss und Miete Telefonapparat</li> <li>• Miete Fernsehapparat und Anschluss</li> <li>• Internetzugang / WLAN</li> </ul>	gemäss separater Preisliste  gemäss separater Preisliste gemäss separater Preisliste pro Monat CHF 25.00 kostenlos kostenlos
e)	Eintrittspauschale	CHF 300.00
f)	Administrationspauschale für ausserkantonale Bewohnende beim Eintritt	CHF 300.00
g)	Schlussreinigung	CHF 200.00
h)	Unkosten bei Sterbefällen	nach Aufwand / mindestens CHF CHF 250.00
i)	Räumung des Zimmers durch Personal Bünzpark	CHF 300.00
j)	Gebühren für Entsorgung	nach Aufwand
k)	Persönliche Autotransporte für Besuche, Einkäufe usw.	nach Aufwand
l)	Durch Bewohnende verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
m)	Umtriebspauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d.h. innerhalb fünf Tage vor vereinbartem Heimeintritt)	CHF 300.00
n)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand
o)	Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	gemäss separater Preisliste

### Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohnenden zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF 60.00

**Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen**

(gestützt auf den Arbeitstarif ab 1. Januar 2022 gemäss Schreiben Departement Gesundheit und Soziales vom 22. Juli 2021)

<b>Pflegebedarfsstufe</b>	<b>Zeitwert (Minuten)</b>	<b>Versicherer (CHF/Tag)</b>	<b>Öffentliche Hand (CHF/Tag)</b>	<b>Bewohnende (CHF/Tag)</b>	<b>Total (CHF/Tag)</b>
1-a	bis 20	9.60	0.00	1.80	11.40
2-b	21 - 40	19.20	0.00	15.10	34.30
3-c	41 - 60	28.80	5.30	23.00	57.10
4-d	61 - 80	38.40	18.50	23.00	79.90
5-e	81 - 100	48.00	31.80	23.00	102.80
6-f	101 - 120	57.60	45.00	23.00	125.60
7-g	121 - 140	67.20	58.20	23.00	148.40
8-h	141 - 160	76.80	71.50	23.00	171.30
9-i	161 - 180	86.40	84.70	23.00	194.10
10-j	181 - 200	96.00	97.90	23.00	216.90
11-k	201 - 220	105.60	111.20	23.00	239.80
12-l-a	221 - 240	115.20	124.40	23.00	262.60
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	148.40	23.00	286.60
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	205.40	23.00	343.60